



Haushaltsplan



der

Stadt Dessau-Roßlau

für das

Haushaltsjahr

2026

Haushaltssatzung

der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) hat die Stadt Dessau-Roßlau die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 10.12.2025 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss in der Sitzung vom 22.04.2026 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|--------------------------------------|--------------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 301.495.500,00 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 349.478.600,00 EUR |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|---|--------------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 284.606.500,00 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 326.174.000,00 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 27.612.700,00 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 69.506.600,00 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 42.178.700,00 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 3.200.000,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 41.893.900,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 27.282.600 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 56.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 14.11.2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 350 v.H.

b) Für Grundstücke (Grundsteuer B) differenziert:

b.1) für die unbebauten Grundstücke nach § 247 des Bewertungsgesetzes und für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke, insbesondere Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum und sonstig bebaute Grundstücke) 976 v.H.

b.2) für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke, insbesondere Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum) 535 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

Dessau-Roßlau, den 23.04.2026



Dr. Robert Reck

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 01. Juni 2026 bis einschließlich 09. Juni 2026

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 15.00 Uhr

Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 17.30 Uhr

Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Dessau, Zimmer 260, öffentlich aus.

Gemäß § 27 VwVfG werden die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de = Stadt und Bürger = Presse- und Publikationen = Haushaltssatzung 2026) zugänglich gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 28.01.2026 unter dem Aktenzeichen 206.4.1-10402-de-hh2026 wie folgt erteilt worden.

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2026 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nur bis zu einer Höhe von 41.893.900 EUR erteilt. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt.
3. Der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 29.457.100 EUR, der im Umfang von 26.810.400 EUR der Genehmigung bedarf, wird nur in Höhe von 22.935.900 EUR genehmigt. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt.
Durch die Finanzierung der Erneuerung der Mühlenstraße aus dem Sondervermögen bedürfen die Verpflichtungsermächtigungen nur noch um 1.700.000 EUR reduziert in Höhe von 25.110.400 EUR der Genehmigung (Anpassung).
4. Es wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem im Finanzhaushalt ausgewiesenen Betrag um mindestens 3.200.000 EUR verbessert wird.

Der Stadtrat ist dieser Genehmigung durch Beschluss am 22.04.2026 beigetreten und hat damit die Haushaltssatzung geändert beschlossen.

Dessau-Roßlau, den 23.04.2026




Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister





Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Dessau-Roßlau
Der Oberbürgermeister
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2026

Zur vorgelegten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 ergeht folgende Entscheidung:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2026 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nur bis zu einer Höhe von 41.893.900 € erteilt. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt.
3. Der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 29.457.100 €, der im Umfang von 26.810.400 € der Genehmigung bedarf, wird nur in Höhe von 22.935.900 € genehmigt. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt.
4. Es wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu

Halle, 28. Jan. 2026

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.4.1-10402-de-hh2026

Bearbeitet von:
Herrn Krauß

Uwe.Krauss @
lvwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: (0345) 514-1238

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

verfügen ist, die sicherstellt, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem im Finanzhaushalt ausgewiesenen Betrag um mindestens 3.200.000 € verbessert wird.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 10.12.2025 die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 beschlossen. Mit Bericht vom 17.12.2025, hier eingegangen am 19.12.2025, legte die Stadt dem Landesverwaltungsamt die Haushaltssatzung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung 2026 sind der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie ein Teilbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen.

In ihrem Bericht vom 21.01.2026 reichte die Stadt auf Anforderung ergänzende Unterlagen zum Haushalt nach und stimmte einer Fristverlängerung für die Prüfung des von ihr eingereichten Genehmigungsantrages zum Haushalt 2026 bis zum 30.01.2026 zu.

Mit Verfügung vom 23.01.2026 wurde die Stadt Dessau-Roßlau zur beabsichtigten Entscheidung angehört und ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme eröffnet. Hiervon hat die Stadt keinen Gebrauch gemacht.

II.

1)

Gemäß § 98 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 KVG LSA ist der Ergebnishaushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Der Ergebnisplan der Stadt Dessau-Roßlau ist im Haushaltsjahr 2026 stark defizitär und steht demnach mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs zunächst nicht im Einklang. Das geplante Jahresergebnis weist einen Fehlbetrag von ca. 48,0 Mio. € aus. Im Vergleich zum geplanten Ergebnis 2025 (ca. -50,5 Mio. €) ist nur eine geringfügige Verbesserung festzustellen. In der mittelfristigen Planung des Vorjahres war für das Jahr 2026 ein Jahresergebnis von ca. -46,4 Mio. € prognostiziert worden, das nunmehr veranschlagte Jahresergebnis fällt somit um ca. 1,6 Mio. € ungünstiger aus.

Für das Planjahr 2026 ist trotz des veranschlagten Defizits ein Haushaltsausgleich im Sinne des § 98 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 KVG LSA anzunehmen, da dieser auch gegeben ist, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann. Nach den erfolgten Darlegungen der Stadt ist von einer ausreichend hohen Ergebnismrücklage auszugehen.

Gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO hat sich die mittelfristige Ergebnisplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Sie ist für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu planen. Laut der mittelfristigen Ergebnisplanung der Stadt wird auch für die Jahre 2027-2029 jeweils ein stark negatives Jahresergebnis erwartet. Das kumulierte Jahresergebnis im Jahr 2029 beläuft sich nach derzeitigem Stand auf ca. -149,7 Mio. €. Die Ergebnismrücklage reicht demnach nicht aus, um diesen kumulierten Fehlbetrag vollständig zu decken. Spätestens mit der Haushaltssatzung 2027 werden weitere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich sein, um die Vorgaben von § 8 Abs. 3 KomHVO i.V.m. § 98 Abs. 3 KVG LSA zu erfüllen.

Auch die mittelfristige Finanzplanung hat sich nach § 8 Abs. 3 KomHVO am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Gegen diesen Grundsatz verstößt die Stadt Dessau-Roßlau, da in ihrer mittelfristigen Finanzplanung der Gesamtbetrag der Auszahlungen den Gesamtbetrag der Einzahlungen in den Jahren 2027-2029 jeweils deutlich übersteigt.

Laut der vorliegenden Planung fehlen der Stadt im Zeitraum 2026-2029 Deckungsmittel in Höhe von ca. 140,9 Mio. €. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit weist im Haushaltsjahr 2026 ein Defizit von ca. 48,3 Mio. € aus. Auch in den Folgejahren 2027-2029 werden weitere beträchtliche Defizite erwartet, infolgedessen sich bereits ab dem Jahr 2026 eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten abzeichnet.

Nachhaltig belastend auf die zukünftige Finanzlage der Stadt Dessau-Roßlau wirken sich auch die in den nächsten Jahren geplanten enormen Kreditaufnahmen für Investitionsvorhaben aus. Dies führt zu weiteren Belastungen des städtischen Haushaltes aufgrund der zusätzlich zu erwirtschaftenden Zins- und Tilgungsleistungen.

Der Eigenbetrieb Städtisches Klinikum stellt weiterhin ein erhebliches Risiko für den Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau dar. Rechtsformbedingt wirken sich Defizite des Klinikums direkt auf den städtischen Ergebnishaushalt aus. So liegen die damit verbundenen Belastungen bis zum Jahr 2029 nach derzeitiger Planung bei ca. 51,4 Mio. €. Zur Reduzierung dieser direkten Auswirkungen auf den städtischen Ergebnishaushalt sollte die Stadt eine Änderung der Rechtsform prüfen, die der

Stadt Dessau-Roßlau einen größeren Gestaltungsspielraum ermöglicht und damit den städtischen Konsolidierungsprozess stärker absichert.

Da die Stadt nach der vorgelegten Planung nicht mehr in der Lage sein wird, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze für den Höchstbetrag der Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 3 KVG LSA nachzukommen, ist sie gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes verpflichtet.

Das Konsolidierungskonzept hat den erforderlichen Zeitraum und die Maßnahmen für die Reduzierung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite unter die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA festzulegen.

Das von der Stadt vorgelegte Haushaltskonsolidierungskonzept wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Trotz der bisher beschlossenen Maßnahmen kann nicht aufgezeigt werden, wie ein Überschreiten der Genehmigungsgrenze für den Höchstbetrag der Liquiditätskredite innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes verhindert werden soll. Es sind daher weitere konsequente Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich, um die gesetzlichen Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung zu erfüllen.

Darüber hinaus wird nach dem derzeitigen Planungsstand die ErgebnISRücklage bereits im kommenden Jahr nicht mehr ausreichen, um den Fehlbetrag im Ergebnisplan auszugleichen. Die Stadt wird daher ab dem Haushaltsjahr voraussichtlich auch zur Aufstellung eines Konsolidierungskonzeptes gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA verpflichtet sein.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden. Diese Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde.

Eine Beanstandung des Beschlusses der Stadt Dessau-Roßlau über die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wäre auf Grund der festgestellten Rechtsverletzungen möglich. Im Rahmen meines pflichtgemäßen Ermessens sehe ich jedoch unter Zurückstellung erheblicher Bedenken nochmals von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung ab, um die Handlungsfähigkeit der Stadt Dessau-Roßlau aufrechtzuerhalten.

Mit der teilweisen Versagung der Genehmigung der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen bestehen kommunalaufsichtliche Mittel, die einer weiteren Verschlechterung der finanziellen Lage zumindest ansatzweise entgegenwirken können.

Zudem hätte eine Beanstandung erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzierung der bereits laufenden umfangreichen Investitionsvorhaben, da die Stadt zu deren Weiterführung dringend auf die Aufnahme von Investitionskrediten angewiesen ist.

Im Hinblick auf zukünftige Haushalte weise ich darauf hin, dass ein erneutes Absehen von einer Beanstandung nur dann als verantwortbar erscheint, wenn die Stadt Dessau-Roßlau maximale Anstrengungen zur Erschließung und Ausschöpfung sämtlicher Potentiale zur Ertragssteigerung und Aufwandsreduzierung unternimmt.

2)

Gemäß § 108 Abs. 2 S. 1 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

In der Haushaltssatzung 2026 ist die Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in einer Höhe von 48.265.200 € festgesetzt worden.

Die Kreditgenehmigung soll gemäß § 108 Abs. 2 S. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen (§ 108 Abs. 2 S. 3 KVG LSA).

Eine dauernde Leistungsfähigkeit setzt zunächst voraus, dass die Kommune aus den Erträgen alle Aufwendungen decken und somit den gesetzlichen Mindestanspruch an einen ordnungsgemäßen Haushalt sichern kann und demnach grundsätzlich ihr Eigenkapital dauerhaft erhält. Angesichts der aktuellen Ergebnisplanung in den Jahren 2026-2029 und den hier ausgewiesenen hohen Defiziten beim Jahresergebnis bestehen trotz der noch vorhandenen Ergebnisrücklage erhebliche Bedenken, ob dies vorliegend angenommen werden kann.

Die Prüfung der geordneten Haushaltswirtschaft beinhaltet darüber hinaus auch eine umfassende Betrachtung und Berücksichtigung der aktuellen und künftigen finanziellen Entwicklung der Kommune. Hierbei ist insbesondere die Entwicklung des Liquiditätssaldos und damit des Finanzmittelbestandes als geeignetes und aussagekräftiges Instrument heranzuziehen.

Mit der sich abzeichnenden Tendenz einer fortwährend sinkenden Höhe des Finanzmittelbestandes bis zum Jahr 2029 verdeutlicht der vorgelegte Finanzplan, dass die Zahlungsfähigkeit der Stadt Dessau-Roßlau unter Verstoß gegen § 110 Abs. 2 KVG LSA zukünftig nur noch durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten gesichert werden kann.

Auch mit dem vorgelegten Haushaltskonsolidierungskonzept kann eine Stabilisierung der städtischen Finanzlage bislang nicht dargestellt werden.

Bei geplanten Investitionen, für welche in Vorjahren keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren bzw. welche sich nicht als Fortsetzungsmaßnahmen darstellen oder für die bislang keine Fördermittel in Aussicht stehen, kommt daher nur bei Vorliegen einer sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit die Genehmigung von Kreditaufnahmen in Betracht. Die Stadt Dessau-Roßlau hat mit Bericht vom 21.01.2026 Unterlagen zum Nachweis dieser Voraussetzungen vorgelegt. Für Maßnahmen im Umfang von 6.731.300 € konnte der Nachweis der Unabweisbarkeit gleichwohl nicht erbracht werden. Für die übrigen Maßnahmen liegen diese Voraussetzungen vor, so dass die Kreditermächtigung in Höhe von 41.893.900 € zu genehmigen ist.

3)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in der Haushaltssatzung 2026 auf 29.457.100 € festgesetzt.

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen insoweit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Entsprechend dem Haushalt 2026 ergibt sich folgendes Bild:

	2026	<i>Beträge in €</i>		
		Verpflichtungsermächtigung kassenwirksam		
		in		
		2027	2028	2029
Verpflichtungsermächtigung	29.457.100	22.319.400	6.991.000	134.400
vorgesehene ordentliche Kreditaufnahmen		19.685.000	26.608.200	27.680.500
genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigung		19.685.000	6.991.000	134.400

Demzufolge ist der in der Haushaltssatzung 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 26.810.400 € genehmigungspflichtig.

Wegen der präjudizierenden Wirkung der Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen hat die Kommunalaufsicht hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit die gleichen Voraussetzungen zu prüfen wie bei der Genehmigung einer Kreditermächtigung für Investitionen.

Die in den kommenden Jahren geplanten beträchtlichen Kreditaufnahmen für diverse Investitionsvorhaben führen zukünftig zu erheblichen Belastungen des städtischen Haushaltes aufgrund der zusätzlich zu erwirtschaftenden Zins- und Tilgungsleistungen. Wie oben jedoch bereits dargelegt, ist bei der Stadt Dessau-Roßlau im Finanzplanungszeitraum eine geordnete Haushaltswirtschaft und damit eine gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit nicht mehr feststellbar. Daher ist auch hier die Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen bei ungeforderten Neuvorhaben auf zeitlich und sachlich unabweisbare Maßnahmen zu beschränken.

Nach Prüfung der mit Bericht vom 21.01.2026 vorgelegten Unterlagen können Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von 22.935.900 € genehmigt werden. In Höhe von 3.874.500 € ist die Genehmigung zu versagen.

4)

Auf der Grundlage des § 147 KVG LSA ist es geboten, die Ausbringung einer Haushaltssperre durch den Oberbürgermeister entsprechend § 27 KomHVO anzuordnen.

Mit der vorgelegten unausgeglichene Finanzplanung gelingt es der Stadt Dessau-Roßlau nicht, ihre konsumtiven Auszahlungen vollständig durch entsprechende Einzahlungen zu decken. In der Folge wird in den Haushaltsjahren 2026-2029 jeweils ein hoher negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen, so dass entgegen der gesetzlichen Maßgabe des § 110 Abs. 2 KVG LSA Liquiditätskredite als dauerhafte Deckungsmittel in Anspruch genommen werden müssen.

Um ein weiteres Absinken der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt zu verhindern, sind unter Berücksichtigung der schwierigen Haushaltssituation kommunalaufsichtliche Maßnahmen erforderlich. Hierbei kommt die Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre für das Haushaltsjahr 2026 in Betracht.

Diese soll sicherstellen, dass das Defizit im Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Haushaltsausführung verringert wird. Ziel sollte es hierbei sein, dass zumindest eine Verbesserung in Höhe der ordentlichen Tilgung der bestehenden Kredite aufgezeigt werden kann, um eine rechtswidrige dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Tilgung von Investitionskrediten zu vermeiden.

Das Landesverwaltungsamt verkennt hierbei nicht, dass sich die Stadt Dessau-Roßlau, wie sämtliche Kommunen im Land, in einer außerordentlich herausfordernden Situation befindet. Es ist jedoch erforderlich, durch eine Reduzierung von Aufwendungen und Auszahlungen die Handlungsfähigkeit der Stadt auch in Zukunft zu sichern. Insoweit muss das städtische Interesse an einem unbegrenzten Vollzug der Haushaltssatzung gegenüber den vorgenannten Aspekten zurücktreten.

Die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen betragen im Haushaltsjahr 2026 insgesamt 3.200.000 €, so dass in dieser Höhe durch den Oberbürgermeister der Stadt eine haushaltswirtschaftliche Sperre anzuordnen ist.

Die Anordnung ist geeignet und erforderlich, um die Rückkehr zu einer geordneten Haushaltswirtschaft zu unterstützen und einer weiteren erheblichen Verschlechterung entgegenzuwirken. Eine haushaltswirtschaftliche Sperre sichert eine sparsame Haushaltsführung und fordert insbesondere auch bei personalwirtschaftlichen Entscheidungen eine gesonderte Prüfung im Einzelfall, ob diese zur Weiterführung notwendiger Aufgaben erforderlich sind.

Die Anordnung ist auch angemessen. Das Interesse der Stadt Dessau-Roßlau, von einer Anordnung verschont zu bleiben, muss hinter dem öffentlichen Interesse an einer Gesundung der Finanzlage und der dauerhaften Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt zurücktreten. Im Übrigen stellt diese Maßnahme im Haushaltsvollzug eine erheblich geringere Belastung im Vergleich zu einer möglichen Beanstandung der Haushaltssatzung dar.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Oberbürgermeister die Anordnung einer Haushaltssperre zu einem höheren Betrag unbenommen bleibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter 1. und 4. getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.


Gegen die unter 2. und 3. getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle erhoben werden.

Hinweise:

- Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Stadt Dessau-Roßlau. Diese kann der Oberbürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Es wird gebeten, den entsprechenden Beschluss dem Landesverwaltungsamt unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.
- Es wird gebeten, die vom Oberbürgermeister angeordnete haushaltswirtschaftliche Sperre dem Landesverwaltungsamt umgehend anzuzeigen.

- Zur Sicherstellung der Einhaltung der angeordneten Haushaltssperre wird die Stadt Dessau-Roßlau um Vorlage eines halbjährlichen Berichts zur Haushaltssperre – erstmalig zum Stand 30.06.2026 – bis zum 31.08.2026 gebeten. In diesem sind die Entwicklungen des Finanzplanes unter Berücksichtigung der vom Oberbürgermeister anzuordnenden Haushaltssperre darzulegen.
- Die Stadt darf Zuschüsse an Unternehmen nur leisten, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.
- Zu den Wirtschaftsplänen und zum Stellenplan bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Hönig', with a horizontal line extending to the right.

Dr. Hönig



Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Dessau-Roßlau
Der Oberbürgermeister
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Referat
Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft und
Finanzen

besonderes elektronisches
Behördenpostfach (beBPo):
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Halle, 23. Jan. 2026

Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2026

hier: Anhörung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.4.1-10402-de-hh2026

Die Stadt Dessau-Roßlau wurde um Vorlage von Unabweisbarkeitsnachweisen für die im Haushaltsjahr 2026 geplanten ungefördernten Neuvorhaben gebeten. Mit E-Mail vom 21.01.2026 hat die Stadt für insgesamt 47 Maßnahmen Darlegungen zur sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit übersandt.

Bearbeitet von:
Herrn Krauß
Uwe.Krauß@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1238

Nach entsprechender Prüfung konnte für 16 Maßnahmen keine Unabweisbarkeit anerkannt werden (siehe Anlage). Diese Maßnahmen führen im Jahr 2026 zu Auszahlungen von insgesamt 6.371.300 €. In Höhe dieses Betrages ist die Genehmigung der Kreditermächtigung für Investitionen zu versagen, es verbleibt demnach ein genehmigungsfähiger Betrag von 41.893.900 €.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Die nicht als unabweisbar anerkannten Vorhaben sind mit Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 3.874.500 € versehen. In Höhe dieses Betrages ist die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen zu versagen, es verbleibt mithin ein genehmigungsfähiger Betrag von 22.935.900 €.

Internet:
landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Vor der Entscheidung gebe ich Gelegenheit zu einer Anhörung, ich bitte um Rückäußerung bis **spätestens zum 27.01.2026**.

Im Auftrag



Anlage

Anlage

Ungeförderte Maßnahmen mit Beginn im Jahr 2026, deren Unabweisbarkeit weiterhin nicht plausibel nachgewiesen worden ist

Angaben in €

	Geplante Auszahlungen in 2026	Verpflichtungs- ermächtigung	Bemerkungen
Albrechtstraße Westseite zw. KV Wolfgangstr. u. Roßlauer Allee / Fuge BUGA	175.000	0	Zwingende Unabweisbarkeit nicht belegt
Umgestaltung Askanische Straße mit Knoten Steinstraße / Fuge BUGA	140.000	0	Zwingende Unabweisbarkeit nicht belegt
Neubau Sporthalle GS/SekS „Kreuzberge“	60.000	0	Fehlende detaillierte Nachweise, dass vorhandene Turnhallen unzumutbar sind
Erweiterung Schulhof SekS „Ander Biethe“ Haus 1	534.200	0	Unabweisbarkeit der Sanierung Mauerabschnitt nicht konkret belegt
Teilsanierung Sporthalle Berufsschulzentrum	491.000	2.138.500	Fehlende detaillierte Nachweise zur Notwendig- keit der einzelnen Maßnahmen
Tierpark, Erwerb Ausstattung	71.400	0	Fehlende detaillierte Nachweise zur Not- wendigkeit, freiwillige Aufgabe
Erwerb Ausstattung Marienkirche	55.000	0	Fehlende detaillierte Nachweise zur Not- wendigkeit, freiwillige Aufgabe
Zuschuss an DeKiTa für Sonnenschutzmaßnahmen	68.800	0	Zwingende Unabweis- barkeit nicht belegt, Außenbereich
Zuschuss an Behinderten- verband für Ausstattung Kita „Wirbelwind I und II“	150.500	0	Fehlende detaillierte Nachweise zur Notwendig- keit der einzelnen Maßnahmen, zumeist optische Mängel
Zuschuss an Behinderten- verband für Ausstattung Kita „Sonnenköppchen“	53.400	0	Zwingende Unabweis- barkeit nicht belegt
Einbau Datennetze Gesundheitsbad	55.000	0	Zwingende Unabweis- barkeit nicht belegt
BW 85 – Brücke Unterbruch	24.000	16.000	Zwingende Unabweis- barkeit nicht belegt
BW 54 – Taubebrücke MVZ	20.000	20.000	Zwingende Unabweis- barkeit nicht belegt

Grundhafte Erneuerung Mühlenstraße Mosigkau	300.000	1.700.000	Seit Jahren verschoben, zwingende Unabweis- barkeit nicht belegt
Aufwertungsmaßnahmen Marktplatz, Ratsgasse und Kavalierstraße	73.000	0	Zwingende Unabweis- barkeit nicht belegt
Erwerb von Grundstücken	64.500*	0	Überwiegend nicht unabweisbar, nur ein Betrag von 34.500
Verschattung Sek „Am Schillerpark“ Turnhalle	70.000	0	Zwingende Unabweis- barkeit nicht belegt
Gesellschaftereinlage DWG	4.000.000	0	Zwingende Unabweis- barkeit nicht belegt, Unterstützung der DWG ist freiwillige Aufgabe
Gesamtsumme	6.371.300*	3.874.500	

*) 34.500 € unberücksichtigt von Position „Erwerb von Grundstücken“

06.05.2026

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/024/2026/II-20
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	10.02.2026	ungeändert beschlossen	
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	17.02.2026	Ja 1 Nein 7 Enthaltung 1 Befangen 0 abgelehnt	
Haupt- und Personalausschuss	17.02.2026	Ja 02 Nein 07 Enthaltung 01 Befangen 0 abgelehnt	
Stadtrat	25.02.2026	zurückgestellt	
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	17.03.2026	geändert beschlossen	
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	24.03.2026	Ja 6 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Haupt- und Personalausschuss	25.03.2026	zurückgestellt	
Haupt- und Personalausschuss	15.04.2026	Ja 8 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Stadtrat	22.04.2026	Ja 30 Nein 0 Enthaltung 11 Befangen 0 ungeändert beschlossen	

Titel:

Beitrittsbeschluss der Stadt Dessau-Roßlau zur Haushaltsverfügung des Landesverwaltungsamtes zur Haushaltssatzung 2026

Beschluss:

1. Es wird beschlossen, der Haushaltsverfügung des Landesverwaltungsamtes zur Haushaltssatzung 2026 vom 28.01.2026 (Az:206.4.1-10402-de-hh2026) mit der Anpassung zu den Verpflichtungsermächtigungen beizutreten.

Diese beinhaltet:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2026 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nur bis zu einer Höhe von 41.893.900 EUR erteilt. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt.

3. Der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 29.457.100 EUR, der im Umfang von 26.810.400 EUR der Genehmigung bedarf, wird nur in Höhe von 22.935.900 EUR genehmigt. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt.
Durch die Finanzierung der Erneuerung der Mühlenstraße aus dem Sondervermögen bedürfen die Verpflichtungsermächtigungen nur noch um 1.700.000 EUR reduziert in Höhe von 25.110.400 EDUR der Genehmigung (Anpassung).
4. Es wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem im Finanzhaushalt ausgewiesenen Betrag um mindestens 3.200.000 EUR verbessert wird.
2. Die maßnahmenbezogene Untersetzung der Reduzierung der Kredite 2026 und Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß Anlage 9 ebenso wie die zusätzliche Aufnahme der grundhaften Erneuerung der Mühlenstraße in Mosigkau in die Finanzierung aus dem Sondervermögen bestätigt.
3. Die geänderte Haushaltssatzung 2026 gemäß Anlage 10 wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG LSA, KomHVO
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	<input type="checkbox"/>	
Vorlage ist nicht BUGA relevant <input checked="" type="checkbox"/>		

Fördermittel

Bedeutung		Bemerkung
Prüfung ist erfolgt	<input type="checkbox"/>	
Prüfung ist nicht erfolgt <input checked="" type="checkbox"/>		

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:



André Ulbrich

Beigeordneter für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung

beschlossen im Stadtrat am



Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender



Büro des Stadtrates

Anlage 8: geändert

Begründung:

Nach § 150 Abs. 1 KVG LSA sind genehmigungsbedürftige Satzungen erst mit Genehmigung wirksam. Eine Genehmigung unter „Maßgaben/Auflagen (sog. modifizierte Genehmigung) ist rechtssystematisch eine Ablehnung, verbunden mit einer im Voraus erteilten Genehmigung der so geänderten Satzung. Mit der „Maßgabe“ werden die änderungswürdigen Teile der Satzung erfasst und die Stadt aufgefordert, die Satzung entsprechend anzupassen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Stadtrat mit der Änderung einverstanden ist und einen entsprechenden „Beitrittsbeschluss“ fasst.

Die Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau 2026 war genehmigungspflichtig durch:

1. § 108 Abs. 2 KVG LSA für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 48.265.200 EUR

Der in der Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag an Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde mit 41.893.900 EUR, genehmigt.

Für einen Betrag von 6.371.300 EUR wurde die Genehmigung versagt.

2. § 107 Abs. 4 KVG LSA für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, soweit in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Der in der Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 29.457.100 EUR, war mit 26.810.400 EUR genehmigungspflichtig und wurde mit 22.935.900 EUR genehmigt.

Hierzu erfolgt folgende Anpassung:

Durch die Finanzierung der Erneuerung der Mühlenstraße aus dem Sondervermögen bedürfen die Verpflichtungsermächtigungen nur noch um 1.700.000 EUR reduziert in Höhe von 25.110.400 EUR der Genehmigung.

Demzufolge wurde die Genehmigung für einen Betrag von 2.174.500 EUR versagt, insgesamt stehen damit Verpflichtungsermächtigungen von 27.282.600 EUR zur Verfügung.

3. Darüber wurden zur Genehmigung folgende Anordnung erteilt:
Es wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem im Finanzhaushalt ausgewiesenen Betrag um mindestens 3.200.000 EUR verbessert wird.

Bewertung der hier zum Beitritt vorliegenden Maßnahmen

Der Stadtrat sollte dem Beitritt zu den hier vorliegenden Änderungen zur Haushaltssatzung 2026 zustimmen.

Mit seiner Zustimmung ist das Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2026 möglich. Damit verbunden ist eine vollständige Handlungsfähigkeit im investiven Haushalt, wenn auch auf quantitativ reduziertem Niveau. Gleichzeitig werden die Handlungsmöglichkeiten im Bereich der konsumtiven Aufwendungen im Vergleich zu den Beschränkungen der satzungslosen Zeit trotz der zu verfügbaren Haushaltssperre erweitert.

Mit einer Beschlussfassung im Stadtrat am 22.04.2026 kann die geänderte Haushaltssatzung mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 29.05.2026 in Kraft treten.

Zu den Punkten 1.2 und 1.3 des Beschlussvorschlages:

Die Reduzierung des Höchstbetrages an Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 6.371.300 EUR und an Verpflichtungsermächtigungen um 3.874.500 EUR sollten akzeptiert werden.

Insgesamt sinkt damit das 2026 geplante Investitionsvolumen von 75.577.900 EUR auf 69.206.600 EUR (um 8,4%) bei einer direkten Übernahme der zur Reduzierung vorgeschlagenen Maßnahmen. Der Stadt ist es auch bei einem frühzeitigen Inkrafttreten der Haushaltssatzung in der Vergangenheit nur gelungen, die geplanten Investitionen zu 50 % kassenwirksam umzusetzen (Anlage 6). Die Stadt hat 2025 Investitionen in Höhe von 39.685,7 TEUR realisiert.

Die maßnahmenkonkrete Ermittlung dieser Reduzierung durch das Landesverwaltungsamt ist in Anlage 3 beigefügt.

zum Punkt 2 des Beschlussvorschlages

Die Umsetzung dieser Reduzierung des Kreditbedarfes und der Verpflichtungsermächtigungen soll konkret - wie in **Anlage 9** dargestellt - vorgenommen werden.

Die darin dargestellten Maßnahmen in der Auszahlungsspalte werden 2026 zur Bewirtschaftung gesperrt und damit haushaltsrechtlich so gestellt, wie wenn diese Maßnahmen keinen Haushaltsansatz für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen haben.

Diese Maßnahmen werden soweit der Bedarf weiterhin besteht nach 2027 verschoben und mit dem Planentwurf 2027 dem Stadtrat neu zur Entscheidung vorgelegt.

Die darin blau unterlegte Maßnahme stellt einen zusätzliche Umverteilungsvorschlag dar. Die durch das Landesverwaltungsamt als nicht unabweisbar eingestufte Investitionsmaßnahme grundlegende Erneuerung der Mühlenstraße soll neu aus dem Sondervermögen finanziert werden.

Durch die Beantragung dieser Maßnahme aus dem Sondervermögen erscheinen in der Einzahlungsspalte zusätzlichen Einzahlungen. Damit stehen dafür 2026 und in den Folgejahren zusätzliche Finanzierungsmittel bereit.

Insgesamt wird die Reduzierung des Kreditbedarfes um 6.371.300 EUR durch

- **Reduzierung von geplanten Auszahlungen in Höhe von 6.071.300 EUR und**
- **Berücksichtigung zusätzlicher Einzahlungen aus Zuweisungen aus dem Sondervermögen in Höhe von 300.000 EUR umgesetzt.**

Bei einem Teil der Maßnahmen, die zur Reduzierung der Kreditermächtigung gesperrt und nach 2027 verschoben werden, sind auch die Verpflichtungsermächtigungen betroffen. Verpflichtungsermächtigungen schaffen haushaltsrechtlich die Möglichkeit, 2026 Aufträge auszulösen, die erst in Folgejahren kassenwirksam werden. Die Verpflichtungsermächtigungen stehen nach § 107 Abs. 3 KVG LSA bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Folgejahr zur Verfügung.

Der hier ausgewiesene Betrag für die Reduzierung von 3.874.500 EUR stellt 13,1 % der gesamten Verpflichtungsermächtigungen von 29.457.100 EUR dar. Dieser Betrag wurde durch das Landesverwaltungsamt mit 4 konkreten Maßnahmen untersetzt.

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nur insoweit der Genehmigung, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Eine von den betroffenen Maßnahmen war die grundhafte Erneuerung der Mühlenstraße in Mosigkau mit einem Betrag von 1.700.000 EUR. Mit der Entscheidung zur Finanzierung dieser Investition aus dem Sondervermögen, werden aus dieser Verpflichtungsermächtigungen keine Kreditaufnahmen für die aus dieser Verpflichtung zu leistenden Auszahlungen 2026 und in den Folgejahren erforderlich, demzufolge unterliegen diese dann nicht mehr der Genehmigung.

Deshalb reduziert sich der in der Verfügung des Landesverwaltungsamt ausgewiesene Betrag der der Genehmigung bedarf von 26.810.400 EUR auf 25.110.400 EUR um diesen Anteil von 1.700.000 EUR. Davon wurden 22.935.900 EUR genehmigt. In Folge dessen mindert sich auch der Kürzungsbetrag (ursprünglich von 3.874.500 EUR) und wird neu mit 2.174.500 EUR vollzogen.

Gemäß § 105 KVG LSA sind bei Unabweisbarkeit und Deckung auch außerplanmäßige Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen zulässig

Demzufolge ergeben sich zur am 10.12.2025 beschlossenen Haushaltssatzung folgende Änderungen:

	in EUR		
	Haushaltssatzung Beschluss 10.12.2025	Haushaltssatzung nach Anlage 5 neu	Differenz
§ 1 Nr. 2 c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	27.312.700	27.612.700	+300.000
§ 1 Nr. 2 d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	75.577.900	69.506.600	-6.071.300
§ 1 Nr. 2 e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	48.550.000	42.178.700	-6.371.300
§ 2 Kreditaufnahme	48.265.200	41.893.900	-6.371.300
§ 3 Verpflichtungsermächtigungen	29.457.100	27.282.600	-2.174.500

Zu Punkt 1.4 des Beschlussvorschlages

Das Landesverwaltungsamt hat angeordnet, dass der Oberbürgermeister eine Haushaltssperre verfügt, die sicher stellt, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem im Finanzhaushalt ausgewiesenen Betrag um mindestens 3.200.000 EUR verbessert wird.

Die insgesamt geplanten Auszahlungen betragen 326.174.000 EUR, die hier fixierte Anordnung betrifft ca. 1,00 % der geplanten Auszahlungen.

Aufgrund des notwendigen Konsolidierungsbedarfes für die Stadt insbesondere ab 2027 wird dem Stadtrat empfohlen, auch dieser Anordnung durch den hier vorgeschlagenen Beschluss beizutreten.

Das Landesverwaltungsamt weist außerdem ausdrücklich darauf hin, dass es dem Oberbürgermeister unbenommen bleibt, eine Haushaltssperre mit einem höheren Betrag anzuordnen.

Die gesetzliche Grundlage dafür bildet § 27 KomHVO. Danach kann der Hauptverwaltungsbeamte die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen,

Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von seiner Einwilligung abhängig machen, wenn

- die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder
- der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert oder
- der Haushalt nicht ausgeglichen aufgestellt wurde.

Der Haushaltsplan der Stadt Dessau-Roßlau 2026 weist bis 2029 unter dem vollständigen Einsatz der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen einen ungedeckten Fehlbedarf von 56.015,9 TEUR aus. Die bisherigen Konsolidierungsmaßnahmen genügen noch nicht, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt Dessau-Roßlau dauerhaft sicher zu stellen.

Gleichzeitig ist dieses Planungsszenario mit zunehmenden Risiken aus bisher nicht umgesetzten Beschlüssen des Stadtrates, aus Umsetzungsrisiken bei den beschlossenen konkreten städtischen Konsolidierungsmaßnahmen und den noch zu untersetzenden pauschalen Konsolidierungsmaßnahmen, aber auch beim Sanierungskurs des Städtischen Klinikums sowie von zunehmenden finanziellen Unsicherheiten für den städtischen Haushalt aus den städtischen Beteiligungen geprägt.

Das Landesverwaltungsamt weist in seiner Verfügung (Anlage 2) deshalb ausdrücklich darauf hin:

„Im Hinblick auf zukünftige Haushalte weise ich darauf hin, dass ein erneutes Absehen von einer Beanstandung nur dann als verantwortlich erscheint, wenn die Stadt Dessau-Roßlau maximale Anstrengungen zur Erschließung und Ausschöpfung sämtlicher Potentiale zur Ertragssteigerung und Aufwandsreduzierung unternimmt.“

„Es ist erforderlich, durch eine Reduzierung von Aufwendungen und Auszahlungen die Handlungsfähigkeit der Stadt auch in Zukunft zu sichern. Insoweit muss das städtische Interesse an einem unbegrenzten Vollzug der Haushaltssatzung gegenüber den vorgenannten Aspekten zurücktreten...“

Die Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperre ist erforderlich, um die Rückkehr zu einer geordneten Haushaltswirtschaft zu unterstützen und einer weiteren erheblichen Verschlechterung entgegenzuwirken. Eine haushaltswirtschaftliche Sperre sichert eine sparsame Haushaltsführung und fordert insbesondere auch bei personalwirtschaftlichen Entscheidungen eine gesonderte Prüfung im Einzelfall, ob diese zur Weiterführung notwendiger Aufgaben erforderlich sind.“

Zur dauerhaften Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt und Wiedererlangung des notwendigen finanziellen Handlungsspielraumes für die Zukunft ist demzufolge der Erlass einer Haushaltssperre 2026 als folgerichtig zu bewerten.

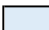
Die auf der Grundlage dieser Änderung des Beitrittsbeschlusses erneut geänderte Haushaltssatzung 2026 ist in **Anlage 10** beigefügt.

Anlagen

- 9 geänderte maßnahmekonkrete Untersetzung der Reduzierung Kreditaufnahme und Verpflichtungsermächtigungen 2026 durch Stadt
- 10 erneut geänderte Haushaltssatzung 2026
- 11 geänderte Darstellung der Untersetzung der Zuweisungen aus dem Sondervermögen bis 2029 insgesamt

maßnahmekonkrete Untersetzung der Reduzierung Kredite und Verpflichtungsermächtigung

lfd. Nr.	Investitions-Nr.	Bezeichnung	Amt	GA neu	2026		VE 2026
					in TEUR		
					Einzahlungen aus Sondervermögen	Auszahlungen	
1	541006601000017	Albrechtstraße Westseite zw. KV Wolfgangstr. U. Roßlauer Allee / Fuge BUGA	66	4.300,0		-175,0	
2	541006602000009	Umgestaltung Askanische Straße mit Knoten Steinstraße / Fuge BUGA	66	6.335,0		-140,0	
	111718000000001	Erwerb von Grundstücken	61			-30,0	
6	216004006105001	Neubau Sporthalle Grund- und Sekundarschule "Kreuzberge"	65	4.000,0		-60,0	
7	216004022200005	Erweiterung Schulhof Sekundarschule "An der Biethe", Haus 1	65	920,0		-534,2	
	216006501000002	Verschattung Sek "Am Schillerpark" Turnhalle	65	70,0		-70,0	
8	231106500000001	Teilsanierung Sporthalle Berufsschulzentrum	65	3.230,0		-491,0	-2.138,5
9	253104100000001	Erwerb Ausstattung (Tierpark)	41			-71,4	
11	281314100000002	Erwerb Ausstattung Marienkirche	41			-55,0	
12	365105100000313	Zuschuss an Eigenbetrieb DEKITA für Maßnahmen im Arbeitsschutz, Ersatz von Sonnenschutz	51			-68,8	
13	365115100000034	Zuschuss an Behindertenverband Dessau für Ausstattung Kita "Wirbelwind I und II"	51	397,9		-150,5	
14	365115100000041	Zuschuss an Behindertenverband Dessau e. V. für Ausstattung Kita "Sonnenköpchen"	51	123,4		-53,4	
15	424206500000001	Einbau Datennetze im Gesundheitsbad	65	55,0		-55,0	
17	522102000000001	Gesellschaftereinlage DWG, Reduzierung Ansatz 2026: 4.000 TEUR	OB	24.000,0		-4.000,0	
19	541006611000003	BW 85 - Brücke Unterbruch	66	720,0		-24,0	-16,0
20	541006614000004	BW 54 - Taubebrücke MVZ	66	270,0		-20,0	-20,0
21	541006616000005	Grundhafte Erneuerung Mühlenstraße Mosigkau	66	4.811,8	+300,0		
22	551106102000001	Aufwertungsmaßnahmen Marktplatz, Ratsgasse und Kavalierrstraße	67	158,7		-73,0	
Summe neu					300,0	-6.071,3	-2.174,5
					Reduzierung Eigenmittel	-6.371,3	

 mit den blau unterlegten Maßnahmen macht die Stadt zusätzliche Umverteilungsvorschläge

Anlage 11
Darstellung der Verwendung der Zuweisung aus dem Sondervermögen

lfd. Nr.	F/N	Investitions-Nr.	Bezeichnung	Amt	Pri-ori-tät	GA neu	2025	2026	VE 2026	2027	2028	2029	und spätere Jahre	2026 in EUR			2027 in EUR			2028 in EUR			2029 in EUR								
														Auszahlungen						Einzahlungen			Einzahlungen			Einzahlungen			Einzahlungen		
														in TEUR						Förder-mittel	andere Einz.	Eigen-mittel	Förder-mittel	andere Einz.	Eigen-mittel	Förder-mittel	andere Einz.	Eigen-mittel	Förder-mittel	andere Einz.	Eigen-mittel
122	N	221006501300002	Ersatzneubau Regenbogenschule, Schule und Turnhalle, Bernburger Straße	65	4	36,440,0	400,0	750,0	3,513,6	828,3	5,054,7	11,788,4	18,018,6	750,0		0,0	828,3		0,0	5,054,7		0,0	11,788,4		0,0						
134	N	253104109000014	Bau Dromedarstall	65	16	427,0	115,0	400,0	27,0	27,0			0,0	375,0	25,0	0,0	27,0		0,0			0,0			0,0						
136	N	253106509000001	Tierpark Neubau Haupteingang	65	15	1.600,0					300,0	500,0	500,0			0,0	300,0		0,0	500,0		0,0	500,0		0,0						
138	N	253106509000003	Tierpark Anbindung Glasfasernetz	65	17	100,0		100,0					0,0	100,0		0,0			0,0			0,0			0,0						
139	N	253104109000017	Tierpark Neubau Beleuchtung Parkanlage	65	18	250,0					150,0	100,0	0,0			0,0			0,0	150,0		0,0	100,0		0,0						
168	N	365105100000107	Zuschuss an Eigenbetrieb DEKITA für Ersatzneubau und Ausstattung Kita "Mildenseer Spielbude", Alt Dellnau	51	2	4.513,1		608,0	2,074,8	2,074,8	1,611,7		218,6	608,0		0,0	2,074,8		0,0	1,611,7		0,0			0,0						
169	N	365105100000116	Ergänzungsmaßnahme zum Ersatzneubau Kita "Mildenseer Spielbude", Integration einer Jugendfreizeiteinrichtung	51	4	433,7	46,1	46,1	165,8	165,8	221,8		0,0	46,1		0,0	165,8		0,0	221,8		0,0			0,0						
276	N	541006609000007	Gehweg Elballee, Westseite	66	36	2,202,5	0,0	55,0	0,0	1,645,5	400,5	10,0	91,5	55,0		0,0	1,645,5		0,0	400,5		0,0	10,0		0,0						
288	N	541006616000005	Grundhafte Erneuerung Mühlenstraße Mosigkau	66	37	4.811,8	0,0	300,0	1.700,0	1.000,0	700,0	0,0	2.811,8	300,0		0,0	1.000,0		0,0	700,0		0,0			0,0						
SUMME						50.778,1	561,1	2.259,1	7.481,2	6.041,4	8.638,7	12.398,4	21.440,5	2.234,1	25,0	0,0	6.041,4	0,0	0,0	8.638,7	0,0	0,0	12.398,4	0,0	0,0						
													geplante Einzahlungen 2026 - 2029 aus dem Sondervermögens aller aufgezeigten Maßnahmen						29.312,6												
													Summe der mittelfristigen Einzahlungen aus Sondervermögen + Auszahlungen spätere Jahre der aufgezeigten Maßnahmen						50.753,1												
													pauschaler Gesamtbetrag Sondervermögen						65.514,5												
													nicht untersetzte Summe des Sondervermögens*						14.761,4												

*Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, dass die nicht untersetzte Summe des Sondervermögens prioritär für den Neubau bzw. die Sanierung von Feuerwehrgerätehäusern und für die Instandhaltung von Straßen, um die Verkehrssicherungspflichten der Stadt sicherzustellen, eingesetzt wird.